

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

§ 1 Die mit der roten Linie umgrenzte Fläche wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Es ist eine Grundfläche von max. 120 m² je Gebäude mit Baugrundstück zulässig.

Maximal sind 2 Geschosse zulässig.

Die Gebäudelängen dürfen 12 m nicht überschreiten.

§ 3 Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Wasserschutz

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III B. Die Gebote der Wasserschutzzone sind zu beachten. Dazu gehört u.a., dass die Durchführung sämtlicher Bohrungen verboten ist. Hierzu gehören Bohrungen zur Installation von Erdwärmesonden sowie Brunnen zur Grundwasserförderung.

Bodendenkmalschutz

Werden während der Bauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unveränderten Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Meldung.